

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW  
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

T A G E S O R D N U N G

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Öffentliche Beleuchtung: Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale ORES Assets
- Punkt 2. Pfarrkirche BÜLLINGEN: Sanierung der Außenfassaden des Turms: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Beantragung von Denkmalgenehmigung und Zuschuss sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten
- Punkt 3. Wasserversorgung: Neubau der Aufbereitungsanlage BOLDER (MÜRRINGEN): Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten
- Punkt 4. Renovierung des Pfarrhauses BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung
- Punkt 4bis. Wegeunterhalt 2019 - Los 2: Mehrarbeiten in der Ortschaft HÜNNINGEN
- Punkt 4ter. Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN: Nachtrag Nr. 1: Mehrkosten auf Grund der Verlegung der Wohnung des neuen Pfarrers in die 1. Etage des Pfarrhauses: Gutheißung und Antrag auf Genehmigung im Dringlichkeitsverfahren

**VERKEHRSREGELUNGEN**

- Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Aufhebung des Parkverbots für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen

**FINANZEN**

- Punkt 6. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Haushaltsplan 2020: Gutachten
- Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2018: Gutachten

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 8. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Frédéric JARDON aus WEISMES

**POLIZEIVERORDNUNG**

- Punkt 8bis. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 28.08.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

- Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 30.07.2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4bis. Wegeunterhalt 2019 - Los 2: Mehrarbeiten in der Ortschaft HÜNNINGEN

Punkt 4ter. Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN: Nachtrag Nr. 1: Mehrkosten aufgrund der Verlegung der Wohnung des neuen Pfarrers in die 1. Etage des Pfarrhauses: Genehmigung

**BESCHLIESST** einstimmig, die Punkte 4bis und 4ter in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

## ARBEITEN

### **Punkt 1. Öffentliche Beleuchtung: Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale ORES Assets (D.K.Nr. 815)**

#### DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 2, 6., 7. und des Artikels 47;

In Erwägung, dass Artikel 2, 6. des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, dass eine Ankaufszentrale für andere öffentliche Auftraggeber Beschaffungstätigkeiten durchführt;

In Erwägung, dass Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung befreit ist selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Erwägung, dass Artikel 47, §4 des Gesetzes vom 17.06.2016 festlegt, dass öffentliche Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag zur Ausübung von zentralen Beschaffungstätigkeiten zuteilen können;

In Erwägung, dass die Interkommunale ORES Assets als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN tätig ist;

In Erwägung der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 198 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde erneuert rückwirkend zum 01.07.2019 und für einen Zeitraum von vier Jahren, d.h. bis zum 30.06.2023, ihre Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung;

**Artikel 2.** Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen oder zur Einrichtung neuer Anlagen, werden die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch genommen;

**Artikel 3.** Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES Assets, der Aufsichtsbehörde und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

### **Punkt 2. Pfarrkirche BÜLLINGEN: Sanierung der Außenfassaden des Turms: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Beantragung von Denkmalgenehmigung und Zuschuss sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)**

#### DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 16.03.2019 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN auf Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzkommission ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 25.800,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Pfarrkirche BÜLLINGEN ein denkmalgeschütztes Gebäude ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von ca. 25.800,00 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche BÜLLINGEN wird gutgeheißen. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 2.** Bei der Denkmalschutzkommission ist eine Denkmalgenehmigung und bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung für diese Infrastrukturarbeiten zu beantragen;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 3. Wasserversorgung: Neubau der Aufbereitungsanlage BOLDER (MÜRRINGEN): Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie die Annahme der Kostenschätzung zur Sanierung der Übergabestation BOLDER;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 über den Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung;

Nach Durchsicht des durch das Büro BIESKE und PARTNER ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 1.386.418,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass das Projekt auf der Sitzung der Baukommission vom 06.08.2019 vorgestellt und erörtert wurde;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von ca. 1.386.418,00 € (einschl. 21 % MwSt.) zum Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER anzunehmen und als Vergabeart das offene Verfahren festzulegen;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4. Renovierung des Pfarrhauses BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:571.35)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass das Pfarrsekretariat im Erdgeschoss des Pfarrhauses in BÜLLINGEN, Brückberg 3, eingerichtet werden soll;

In Erwägung, dass das Gebäude bis dahin vollständig dem Pastor zur Verfügung stand und dass durch den Einzug des Pfarrsekretariats im Erdgeschoss eine separate Wohnung für den Pastor im Obergeschoss hergerichtet werden soll;

Nach Durchsicht der durch den Bauleiter erstellte Kostenschätzung in Höhe von ca. 40.017,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Pfarrhaus, gelegen am Brückberg Nr. 3 in BÜLLINGEN, in eigener Regie zu renovieren;

**Artikel 2.** Die Kostenschätzung in Höhe von 40.017,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Materialanschaffungen wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Festlegung der Vergabeart und der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4bis. Wegeunterhalt 2019 - Los 2: Mehrarbeiten in der Ortschaft HÜNNINGEN (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.05.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie der Festlegung der Vergabeart für die Unterhaltsarbeiten an den Gemeinde- und Waldwegen, Los 2;

Aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 09.08.2019 über die Zuschlagserteilung und Notifikation des Auftrags zur Durchführung der Wegeunterhaltsarbeiten 2019 - Los 2: Teermakadam an das Unternehmen NELLES FRERES sa zum Preis von 199.063,82 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass es aus technischen Gründen sinnvoll ist, nicht nur den im Zuge der Bürgersteigarbeiten in der Ortschaft HÜNNINGEN beschädigten Straßenstreifen entlang des Bürgersteigs zu reparieren, sondern die ganze Straße auf ihrer gesamten Breite und auf einer Länge von 280 m abzufräsen und neu zu teeren;

In Erwägung, dass diese Mehrarbeiten mit 34.050,00 € (einschl. 21 % MwSt.) beziffert werden und somit 17,11 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen;

Aufgrund des Artikels 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Rahmen des Wegeunterhalts 2019 - Los 2, werden folgende Mehrarbeiten als Nachtrag Nr. 1 angenommen: Bürgersteig HÜNNINGEN: Erneuerung der angrenzenden Straßenfläche auf der gesamten Breite und auf einer Länge von 280 m zum Preis von 34.050,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4ter. Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN: Nachtrag Nr. 1: Mehrkosten aufgrund der Verlegung der Wohnung des neuen Pfarrers in die 1. Etage des Pfarrhauses: Genehmigung (D.K.Nr. 802.6:571.31)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.11.2018 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, der Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung als Vergabeart und der Kostenschätzung in Höhe von 17.168,41 € (einschl. 6 % MwSt.) zur Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Schreibens der Ministerin Isabelle WEYKMANS der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anerkennung der Dringlichkeit der Arbeiten;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 09.04.2019 über die Zuschlagserteilung des Arbeitsauftrages an die Firma ELEKTRO VELZ PGmbH, Mürringen, Kreuzstraße 7, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 15.786,24 € (einschl. 6 % MwSt.);

Nach Durchsicht des Schreibens der Ministerin Isabelle WEYKMANS der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2019;

In Erwägung, dass aufgrund der Verlegung der Wohnung des neuen Pfarrers in die 1. Etage des Pfarrhauses Arbeiten erforderlich werden, die bei der Ausschreibung der Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrsekretariats nicht absehbar waren;

In Erwägung, dass es technisch sinnvoll ist, dem Unternehmen den Zuschlag zu erteilen, das ebenfalls den Zuschlag für die Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats im Erdgeschoss erhalten hat;

Nach Durchsicht des entsprechenden Angebots der Firma ELEKTRO VELZ PGmbH;

Aufgrund des Artikels 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Nachtrag Nr. 1 betreffend die Mehrkosten, die aufgrund der Verlegung der Wohnung des neuen Pfarrers auf die 1. Etage des Pfarrhauses entstehen, gemäß der Beschreibung des Angebots Nr. 2019/055 vom 23.07.2019 der Firma ELEKTRO VELZ PGmbH zum Gesamtpreis von 6.043,21 € (einschließlich 6 % MwSt.) gutzuheißen.

#### VERKEHRSREGELUNGEN

**Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Aufhebung des Parkverbots für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen (D.K.Nr. 581.15)**

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Aufgrund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

In Erwägung, dass das bestehende Parkverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen aufgehoben werden soll, um es den Anwohnern zu ermöglichen, die gewerblich genutzten Fahrzeuge über 3,5 Tonnen abzustellen;

Aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In der Ortschaft BÜLLINGEN wird in der Straße „Mäusebüchel“ das Parkverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen aufgehoben;

**Artikel 2.** Die diesbezügliche Beschilderung wird entfernt;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung wird dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreitet;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### FINANZEN

**Punkt 6. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Haushaltsplan 2020: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, sollten sich die Einkünfte der Pfarren als ungenügend erweisen;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der

Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des Haushaltsplanes für das Jahr 2020, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH in der Sitzung vom 29.07.2019 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.939,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.939,00 €

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.939,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.939,00 €
- ordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	31.758,05 €
- außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

**Artikel 2.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.447,85 €;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

#### **Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2018: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 08.08.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 26.07.2019 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2018 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	91.726,43 €,
- auf der Ausgabenseite:	68.501,01 €,
- einen Überschuss von	23.225,42 €;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Jahresrechnung 2018, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	91.726,43 €,
- auf der Ausgabenseite:	68.501,01 €,
- einen Überschuss von	23.225,42 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 8. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Frédéric JARDON aus WEISMES (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der Parzelle Nr. 1z<sup>2</sup> (aktuelle Nr. 1p<sup>3</sup>) in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem u.a. der Quadratmeterpreis für die Lose 3-6 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 30,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 13.03.2019 von Herrn Frédéric JARDON, wohnhaft in 4950 WEISMES, Route des Bains 25A3, auf Erwerb des Loses Nr. 6 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k<sup>3</sup>;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 05.06.2019 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 6 in rosa Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärung von Herrn Frédéric JARDON vom 30.04.2019 (Verkaufsbedingungen) und vom 21.07.2019 (Preis);
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf des Bauloses Nr. 6 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k<sup>3</sup> (aktuelle Nummer nach der Vorkatastrierung), mit einer Größe von 864m<sup>2</sup> an Herrn Frédéric JARDON, wohnhaft in 4950 WEISMES, Route des Bains 25A3, zum Gesamtpreis in Höhe von 25.920,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 05.06.2019 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in rosa Farbe umrandet ist;

**Artikel 2.** Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch den Erwerber zu zahlen;

**Artikel 3.** Für das Baulos Nr. 6 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

**Artikel 4.** Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

**Artikel 5.** Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

#### **Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 30.07.2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30.07.2019 am 08.08.2019 elektronisch zugestellt wurde, während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.